Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter für den Stadtteil Feldstetten

BU-Nr.: 87/2019

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 23.09.2019 (öffentlich).

1. Sachdarstellung

Nach jeder regelmäßigen Wahl des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter neu zu bestellen (§ 71 (1) GemO).

Die Stelle des Ortsvorstehers ist im Ehrenamt zu besetzen. Die Amtszeit des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter beträgt grundsätzlich fünf Jahre und endet mit der des Ortschaftsrates.

Über die Vorschläge des Ortschaftsrates ist durch Wahl zu beschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 7 GemO. Für die Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter ist der Gemeinderat zuständig.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher ist aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen.

Der Ortsvorsteher ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher ist im Rahmen des § 19 GemO i.V. mit § 9 AufwEntG zu entschädigen.

Der Ortschaftsrat Felstetten hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 beschlossen, dem Gemeinderat folgende Vorschläge zur Wahl der Ortsvorsteherin und ihrer Stellvertreter vorzulegen:

Ortsvorsteherin: Frau Elisabeth Enderle

Erster Stellvertreter: Herr Kurt Pöhler

Zweiter Stellvertreter: Herr Reiner Schmutz

3. Beschlussvorschlag

Die Stelle der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin wird mit Frau Elisabeth Enderle besetzt. Zum ersten Stellvertreter wird Herr Kurt Pöhler benannt. Zum zweiten Stellvertreter wird Herr Reiner Schmutz benannt.

Vertagungsfähig: nein	
Laichingen, den 27.08.2019	
Gefertigt:	Gesehen:
Binder Amtsleiter	Kaufmann Bürgermeister